

Satzung des Deutschen Rettungsrobotik-Zentrums e.V.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsches Rettungsrobotik-Zentrum“ (abgekürzt DRZ). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Dortmund. **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rettungsrobotik,
- der Berufsbildung auf diesem Gebiet,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
- sowie der Unfallverhütung.

Der Verein verfolgt insgesamt den Zweck, die Allgemeinheit im Bereich der Sicherheitsforschung mit dem Schwerpunkt Robotersysteme in menschenfeindlichen Umgebungen zur terrestrischen Gefahrenabwehr selbstlos zu fördern. Der Schwerpunkt liegt in der Förderung der Wissenschaft und Forschung. Darüber hinaus werden sowohl wissenschaftliche Aktivitäten zur Verbesserung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahren als auch zur Optimierung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes gefördert.

§ 3 Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den genannten Gebieten sowie
- die Beteiligung an Forschungsvorhaben,
- die Förderung des Wissenstransfers zwischen Forschungseinrichtungen, Industrie, Anwendern und Praktikern auf dem Gebiet der terrestrischen Gefahrenabwehr,
- wissenschaftliche Vorbereitungsmaßnahmen zur Standardisierung, Normung und Zertifizierung der relevanten Technologie,
- die Bildung und Ausgestaltung von Wissens-, Anwender- und Forschungsnetzwerken,
- möglichst weite Verbreitung der in Wissenschaft und Forschung erarbeiteten einschlägigen Erkenntnisse und
- Schulungen sowie Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung, insbesondere zur Nachwuchsschulung.

§ 4 Steuerliche Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich in Form der

- a) ordentlichen Mitgliedschaft,
- b) Netzwerkmitgliedschaft,
- c) Fördermitgliedschaft
- d) Gastmitgliedschaft und
- e) Ehrenmitgliedschaft.

(2) Ordentliches Mitglied, Netzwerkmitglied und Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Natürlichen Personen und Personenvereinigungen können Netzwerkmitglied oder Fördermitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

(3) Die Mitgliedschaft zu Abs. 1 a) bis c) setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(4) Natürliche Personen, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, können durch den Vorstand als Gastmitglieder berufen werden. Die Berufung von Gastmitgliedern erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein, dessen Aufgaben und Ziele oder auf dem Gebiet seiner Aktivitäten verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Netzwerkmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat fünf Stimmen. Netzwerkmitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(3) Stimmrechtsvertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Jedoch darf kein Mitglied mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

(3) Im Übrigen verfügen alle Mitglieder über die sich aus dem Vereinsrecht allgemein ergebenden Rechte.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Ordentliche Mitglieder, Netzwerkmitglieder und Fördermitglieder sind zur Erbringung jährlicher Beiträge verpflichtet. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.

(2) Ehrenmitglieder und Gastmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bei natürlichen Personen,
- b) Insolvenz oder Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen,
- c) Austritt,
- d) Ausschließung,
- e) Zeitablauf bei Gastmitgliedern.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Die Ausschließung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes und ist möglich, wenn

- das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
- eine nachweislich erhebliche Schädigung von Belangen des Vereins vorliegt.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedschaftsrechte. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Zuwendungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.
§ 10 Mitgliederversammlung
Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes b) die Wahl der Kassenprüfer c) die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr d) die Entlastung des Vorstandes e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge f) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks g) die Auflösung des Vereins.
§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung
(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail-Schreiben an die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei seiner Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin. (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Im letzteren Falle muss eine ordnungsgemäß beantragte Versammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung sowie die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
(1) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. (3) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. (5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes; Beschlussfassung
(1) Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Vorsitzende/n des Vorstandes und dessen/deren Stellvertretung. (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll sich aus Personen zusammensetzen, die Forschungseinrichtungen, Industrie und Endanwender repräsentieren. (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren einzeln und geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per Fax oder E-Mail-Brief ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

(1) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Person zur Geschäftsführung berufen. Diese ist an die Anweisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtstimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 18 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.